

VERORDNUNG (EG) Nr. 1135/2007 DES RATES**vom 10. Juli 2007****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 in Bezug auf den Euro-Umrechnungskurs für Zypern**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 123 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen ⁽²⁾, legt die seit dem 1. Januar 1999 geltenden Umrechnungskurse fest.
- (2) Gemäß Artikel 4 der Beitrittsakte von 2003 ist Zypern ein Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung im Sinne des Artikels 122 des Vertrags gilt.
- (3) Nach der Entscheidung 2007/503/EG des Rates vom 10. Juli 2007 gemäß Artikel 122 Absatz 2 des Vertrags über die Einführung der einheitlichen Währung durch Zypern am 1. Januar 2008 ⁽³⁾ erfüllt Zypern die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen

Währung, und die für Zypern geltende Ausnahmeregelung wird mit Wirkung vom 1. Januar 2008 aufgehoben.

- (4) Die Einführung des Euro in Zypern erfordert die Annahme des Umrechnungskurses zwischen dem Euro und dem Zypern-Pfund. Dieser Umrechnungskurs sollte auf 0,585274 Zypern-Pfund pro 1 Euro festgelegt werden; dies entspricht dem gegenwärtigen zentralen Leitkurs des Zypern-Pfund im Wechselkursmechanismus (WKM II).

- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 2866/98 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 wird zwischen den Umrechnungskursen der Italienischen Lira und des Luxemburgischen Franken folgende Zeile eingefügt:

„= 0,585274 Zypern-Pfund“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. Juli 2007.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

F. TEIXEIRA DOS SANTOS

⁽¹⁾ ABl. C 160 vom 13.7.2007, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 359 vom 31.12.1998, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1086/2006 (AbL. L 195 vom 15.7.2006, S. 1).⁽³⁾ ABl. L 186 vom 18.7.2007, S. 29.